



Information zu speziellen vorgeburtlichen Untersuchungen (Pränataldiagnostik)

Zur Pränataldiagnostik zählen vorgeburtliche Untersuchungen mit deren Hilfe das Risiko für Fehlbildungen oder genetische Erkrankungen abgeschätzt werden kann. Für die vorgeburtlichen Untersuchungen stehen unterschiedliche nicht invasive Verfahren zur Verfügung, wie z.B. Ultraschalluntersuchungen oder spezielle Untersuchungen des mütterlichen Blutes.

Die SVS leistet ausschließlich für das Organscreening einen Kostenersatz bzw. Kostenzuschuss.

Beim Organscreening handelt es sich um eine detallierte Ultraschalluntersuchung des Kindes über die Bauchdecke der Mutter bei der die inneren Organe (insbesondere Gehirn, Herz, Nieren, Harnblase, Lunge, Magen, Leber) sowie die Extremitäten, Wirbelsäule und Körperkonturen untersucht werden um frühzeitig eventuelle Auffälligkeiten zu erkennen.

Voraussetzungen für einen Kostenersatz/Kostenzuschuss

Anspruchsberechtigt sind Schwangere (SVS-Ver sicherte und Angehörige mit aufrechtem Krankenversicherungsschutz), **wenn zumindest eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:**

- bereits ein oder mehrere Kinder mit einer genetisch bedingten Erkrankung, einer Chromosomenanomalie, einem offenen Neuralrohrdefekt, einer offenen Bauchwandspalte oder anderen schweren Fehlbildungen geboren wurden;

- bei den Eltern selbst oder in der näheren Verwandtschaft (drei Generationen vertikal und eine Generation horizontal) eine genetisch bedingte Erkrankung oder Chromosomenanomalie vorliegt oder Verdacht darauf besteht;
- das Alter der Eltern bei der Frau über 35 oder beim Mann über 50 liegt;
- bereits mehrere Fehl- oder Totgeburten auftraten, die weder gynäkologisch, andrologisch noch endokrinologisch erklärt werden können;
- Blutsverwandtschaft der Partner vorliegt;
- ein Verdacht auf mutagene oder teratogene Schädigung besteht.

Das Organscreening wird in der **20. bis 24. Schwangerschaftswoche** von einem **Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe** durchgeführt, der über ein **gültiges Zertifikat zur pränatalen Sonographie** nach den Vorgaben der österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (**ÖGUM Stufe II oder III**) verfügt.

Wird das Organscreening von einem **Krankenhaus** erbracht, besteht **kein Anspruch auf einen Kostenersatz oder Kostenzuschuss**.

Treffen alle Voraussetzungen zu, kann die bezahlte Honorarnote bei der SVS zum Kostenersatz/Kostenzuschuss eingereicht werden: Nutzen Sie darum svsGO – die digitalen Services der SVS. Alle Infos unter svs.at/go

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-010012, Stand: 2026